

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14

Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO

- I. Allgemeines und Systematik:** Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102 ff. StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- II. Begriff:** Eine Durchsuchung ist das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder Verfallsobjekte (vgl. § 111b II StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a) Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten, c) bewegliche Sachen oder d) Personen sein.
- III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO**
Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung** (Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die nur der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Auf das Eigentum kommt es nicht an. Nur für Sachen, die eindeutig einem Nichtverdächtigen zuzuordnen sind, gilt § 103 StPO. Im Hinblick auf die Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter teilweise auch die „natürlichen“ Körperöffnungen, z.B. die Mundhöhle gefasst werden, vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 16a) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengereren Vorschriften des § 81a StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16a). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.
- IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO**
Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung) und b) die **Durchsuchung zum Auffinden bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung). Erfasst ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch **Personendurchsuchungen** zulässig sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass **konkrete Tatsachen** (d.h. anders als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße „Aussicht“, beweisrelevantes Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO ermöglicht im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 89a, c I-IV 129a, b I StGB (z.B. Terrorismus) ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesem Gebäude aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten umfassen kann.
- V. Durchsuchungsverbote**
§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig. Die **nächtliche Hausdurchsuchung** (von 21 bis 6 Uhr, vgl. § 104 III StPO) ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 I StPO gestattet.
- VI. Zufallsfunde, § 108 StPO**
Sofem bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO bzgl. der gefundenen Sache besteht oder die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben.
- VII. Verfahren, § 105 StPO**
Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der **Ermittlungsrichter** (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die **StA** und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich **nicht** um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische Straftaten) handelt. An die Annahme einer **Gefahr im Verzug** sind **strenge** Anforderungen zu stellen (**BVerfGE 103, 142**). Grundsätzlich muss zunächst versucht werden, eine richterliche Anordnung zu erhalten. Der Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme genügt. Nur wenn die dadurch bedingte **zeitliche Verzögerung** zu einem Beweismittelverlust führen würde, kann die Eilkompetenz in Anspruch genommen werden. Durchsuchungsanordnungen unter Inanspruchnahme der Eilkompetenz müssen vor oder jedenfalls unmittelbar nach der Durchsuchung in den Ermittlungsakten in justizialer Weise **dokumentiert** werden. Der Beschluss selbst muss **ausreichend bestimmt** sein (z.B. genaue Bezeichnung der zu durchsuchenden Räume) und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde (**BVerfGE 96, 44**).
- VIII. Verwertungsverbot bei Verstoß gegen den Richtervorbehalt**
Es ist **str.**, ob aus dem **Verstoß gegen den Richtervorbehalt** ein **Verwertungsverbot** erwächst. Die Rspr. lehnte dies früher ab, erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei **bewusster oder willkürlicher Missachtung** oder **grober Verkennung** der Voraussetzungen des für Wohnungsdurchsuchungen bestehenden Richtervorbehalts (BGHSt 51, 285). Dem Aspekt eines **möglichen hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs** kommt bei **grober Verkennung** des Richtervorbehalts im Rahmen der Abwägungsentscheidung keine Bedeutung zu (BGHSt 61, 266). Ob im erstinstanzlichen Verfahren seitens des Angeklagten bzw. dessen Verteidigung ein Widerspruch eingelegt werden muss, damit eine rechtswidrige Verwertung in der Revision geltend gemacht werden kann, ist zwischen den BGH-Senaten umstritten. Während sich der 2. Senat im Jahr 2016 (BGHSt 61, 266) gegen ein solches Erfordernis aussprach, hält der 5. Strafsenat 2018 einen Widerspruch – ausdrücklich entgegen der Entscheidung des 2. Senats – für erforderlich (NJW 2018, 2279). Ferner nahm das **OLG Hamm NSz 2010, 165** ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war. Das **BVerfG** (NJW 2019, 1428) hat in neuerer Entscheidung klargestellt, dass die Nichteinsetzung eines nächtlichen Notdienstes nur dann einen Organisationsmangel darstellt, wenn im konkreten Gerichtsbezirk ein hinreichender Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht. Laut einer Entscheidung des **OLG Düsseldorf NSz 2017, 177** sind Beweismittel aus einer Durchsuchung auch unverwertbar, wenn Polizeibeamte die Tatsachen, welche eine Gefahr im Verzug begründen, **selbst herbeigeführt haben**. Der Senat sah in dem Vorgehen der Polizei eine **schwerwiegende und bewusste Missachtung des Richtervorbehalts aus § 105 I 1 StPO und Art. 13 II GG**. Er hat zudem **ausnahmsweise eine Fernwirkung des Verwertungsverbot**es angenommen (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 32).

- Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 14.
Literatur/Aufsätze: Cordes/Pannenborg, Strafprozessuale und verfassungsrechtliche Grenzen im Umgang mit Zufallsfunden, NJW 2019, 2973; Dalemán/Heuchemer, Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; Huber, Grundwissen – Strafprozessrecht: Durchsuchung, JuS 2013, 408; Jahn, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; ders., Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649; ders., Strafprozessrecht: Verstoß gegen Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; Ladiges, Stillschweigende Durchsuchungsanordnungen im Strafverfahren?, NSz 2014, 609; Lepsius, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr im Verzug, JURA 2002, 259; Ostendorf/Brüning, Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr im Verzug“, JuS 2001, 1063; Rabe von Kühlewein, Neue Regeln für Wohnungsdurchsuchungen, NSz 2015, 618.
Literatur/Fälle: Duttge, Fortgeschrittenenklausur im Strafprozessrecht, JURA 2022, 493; Duttge/Klaffits, Kleine oder große Fische beim „Schwarzangeln“, JURA 2020, 979.
Rechtsprechung: BVerfGE 96, 44 – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses); BVerfGE 103, 142 – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen für Gefahr im Verzug); BVerfGE 139, 245 – Eilkompetenz bei Durchsuchungen (Ende der Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Befassung des Ermittlungsrichters); BVerfG NJW 2018, 2385 – „VW-Dieselskandal“ (Durchsuchung von Kanzleiräumen und Sicherstellung von Unterlagen); BVerfG NSz 2019, 351 – Verhältnismäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung (Vorrang grundrechtsschonender Ermittlungshandlungen); BVerfG NJW 2019, 1428 – Bereitschaftsdienst (zu den Anforderungen an die Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes bei nächtlicher Wohnungsdurchsuchung); BVerfG NJW 2019, 3633 – Durchsuchung einer Wohnung in einem gegen einen Dritten gerichteten Ermittlungsverfahren (Befugnis zur Durchsuchung beim Beschuldigten auch bei Mitbenutzung oder Mitgewahrsam unverdächtigter Personen); BGHSt 51, 285 – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); BGHSt 61, 266 – Richtervorbehalt bei Durchsuchung (Grenzen der Widerspruchslösung); BGH StV 2002, 62 – Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); BGH StraFo 2011, 145 – Blutprobe (richterlicher Notdienst zwecks Anordnungen nach § 81a StPO), vgl. Appel/Teerterjukow, farnos 08/2011; BGH NSz 2016, 551 – Durchsuchung (kein Beweisverwertungsverbot bei hypothetisch rechtmäßiger Beweiserlangung); BGH NJW 2018, 2279 – Verwertung von Durchsuchungsfunden (Widerspruchsbefreiung); BGH NSz-RR 2019, 94 – Wohnungsdurchsuchung (Verwertungsverbot wegen Verletzung des Richtervorbehalts); BGH NSz 2020, 621 – Wohnungsdurchsuchung (Verwertungsverbot wegen Verstoß gegen Richtervorbehalt); BGH NSz-RR 2023, 380 – Terroristische Vereinigung (Durchsuchung bei andern Personen); OLG Düsseldorf NSz 2017, 177 – Durchsuchung (grob fehlerhafte Annahme von Gefahr im Verzug); OLG Koblenz NSz-RR 2021, 144 – Wohnungsdurchsuchung (grobe Verkennung des Richtervorbehalts).